

Version 1.8 / Dezember 2025



Vereinbarung

für den Zweckverband Hallenbad Bütschwil



Inhalt Zweckverbandsvereinbarung

<i>Inhalt Zweckverbandsvereinbarung</i>	<i>2</i>
<i>I. ALLGEMEINES</i>	<i>4</i>
<i>Art. 1 Name.....</i>	<i>4</i>
<i>Art. 2 Sitz</i>	<i>4</i>
<i>Art. 3 Zweck.....</i>	<i>4</i>
<i>II. ORGANISATION</i>	<i>5</i>
<i>Art. 4 Organe</i>	<i>5</i>
a) <i>Delegiertenversammlung</i>	<i>5</i>
<i>Art. 5 Zusammensetzung</i>	<i>5</i>
<i>Art. 6 Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung</i>	<i>5</i>
<i>Art. 7 Einberufung.....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 8 Form der Einberufung, Frist.....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 9 Stimmrecht, Vertretung</i>	<i>7</i>
<i>Art. 10 Vorsitz, Beschlussfassung</i>	<i>7</i>
<i>Art. 11 Protokoll</i>	<i>7</i>
b) <i>Verwaltungsrat.....</i>	<i>8</i>
<i>Art. 12 Mitglieder.....</i>	<i>8</i>
<i>Art. 13 Konstituierung</i>	<i>8</i>
<i>Art. 14 Teilnehmende an den Sitzungen mit beratender Stimme</i>	<i>8</i>
<i>Art. 15 Einberufung von Sitzungen</i>	<i>8</i>
<i>Art. 16 Aufgaben</i>	<i>9</i>
<i>Art. 17 Information</i>	<i>10</i>
c) <i>Kontrollstelle.....</i>	<i>10</i>
<i>Art. 18 Zusammensetzung</i>	<i>10</i>
<i>Art. 19 Aufgaben</i>	<i>10</i>
d) <i>Geschäftsleitung.....</i>	<i>10</i>
<i>Art. 20 Zusammensetzung</i>	<i>10</i>
<i>Art. 21 Vorsitz.....</i>	<i>10</i>
<i>Art. 22 Aufgaben</i>	<i>11</i>
e) <i>Verbandsgemeinden.....</i>	<i>11</i>
<i>Art. 23 Zustimmungsbedürftige Beschlüsse</i>	<i>11</i>
<i>Art. 24 Anrecht auf Konsultation</i>	<i>11</i>

III.	FINANZHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN	11
Art. 25	Grundsätze	11
Art. 26	Kostentragung im Allgemeinen	12
Art. 27	Verteilschlüssel für die ungedeckten Betriebskosten	12
Art. 28	Verteilschlüssel für die Baukosten (Investitionen)	12
IV.	BENÜTZUNG DES HALLENBADS	13
Art. 29	Benützung des Hallenbads im Allgemeinen	13
Art. 30	Volksschulen in den Verbandsgemeinden	13
Art. 31	Benützungsgebühren	13
V.	PERSONAL	13
Art. 32	Anstellungsbedingungen	13
VI.	AUSTRITT UND AUFLÖSUNG	13
Art. 33	Austritt	13
Art. 34	Entschädigungsanspruch	14
Art. 35	Austrittsvereinbarung	14
Art. 36	Auflösung	14
VII.	AUFSICHT	14
Art. 37	Aufsicht	14
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 38	Änderungen der Vereinbarung	15
Art. 39	Vollzugsbeginn	15
Anhang 1 - Finanzbefugnisse zur Vereinbarung über den Zweckverband Hallenbad Bütschwil		17
Anhang 2 - Verteilschlüssel für die ungedeckten Betriebs- und Baukosten zur Vereinbarung über den Zweckverband Hallenbad Bütschwil		18

Vereinbarung „Zweckverband Hallenbad Bütschwil“

Die Politischen Gemeinden

- **Bütschwil-Ganterschwil**
- **Lütisburg**
- **Mosnang**
- **Neckertal**

(nachstehend Verbandsgemeinden genannt) vereinbaren gestützt auf Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; GG):

I. **ALLGEMEINES**

Art. 1 Name

Die Verbandsgemeinden bilden unter dem Namen „**Zweckverband Hallenbad Bütschwil**“ einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband erstellt, unterhält und führt ein Hallenbad. Er kann weitere Leistungen erbringen, die mit dem Betrieb des Hallenbads zusammenhängen. Er fördert den Schwimmunterricht und den Schwimmsport.

II. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Kontrollstelle,
- d) die Geschäftsleitung,
- e) die Verbandsgemeinden.

a) Delegiertenversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus abgeordneten Vertreterinnen und Vertretern aus den Gemeinderäten oder Schulräten der Verbandsgemeinden, wobei pro Verbandsgemeinde mindestens ein Gemeinderatsmitglied delegiert wird. Die total 17 Delegierten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Bütschwil-Ganterschwil 9 Delegierte
- b) Mosnang 4 Delegierte
- c) Lütisburg 2 Delegierte
- d) Neckertal 2 Delegierte

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Kontrollstelle und der Geschäftsleitung sind als Delegierte nicht wählbar. Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Betriebsleitung oder andere Fachpersonen können mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die einzelnen Verbandsgemeinden bestimmen die der Gemeinde zustehenden Mitglieder der Delegiertenversammlung auf die Amtsdauer, welche derjenigen des Gemeinderates entspricht.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Zweckverbands. Vorbehalten bleiben die Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden.

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten - nach Möglichkeit eine Person aus der Standortgemeinde - und der

- Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder der Kontrollstelle;
- b. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht;
 - c. Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 - d. Beschlussfassung über das Budget;
 - e. Genehmigung von Bauabrechnungen;
 - f. Vorberatung Änderung der Zweckverbandsvereinbarung;
 - g. Vorberatung Aufnahme neuer Gemeinden in den Zweckverband;
 - h. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Verbandsvereinbarung vorbehalten sind;
 - i. Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Anhang.

Art. 7 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die Einberufung einer Delegiertenversammlung kann auch von einer Verbandsgemeinde, der Kontrollstelle oder mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt werden. Vorgenannte können zudem die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge beim Verwaltungsrat anbegehrt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 8 Form der Einberufung, Frist

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt durch Brief oder in elektronischer Form unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und der Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls von Verbandsgemeinden, der Kontrollstelle oder dem genannten Anteil Delegierte an alle Delegierten mindestens 21 Tage (eintreffend) vor dem Datum der Delegiertenversammlung.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 9 Stimmrecht, Vertretung

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Delegierte können sich an der Delegiertenversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen, die nicht selbst Delegierte sind. Mehrfach-Vertretungen sind nicht möglich.

Art. 10 Vorsitz, Beschlussfassung

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung. Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz. Sind beide abwesend, wird die oder der Vorsitzende von der Delegiertenversammlung gewählt. Als Sekretär oder Sekretärin der Delegiertenversammlung amtiert der Sekretär oder die Sekretärin des Verwaltungsrates.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss des Verwaltungsrates.

Art. 11 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Sekretärin oder den Sekretär zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll hält fest:

- Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung zu Protokoll gegebene Erklärungen.

b) Verwaltungsrat

Art. 12 Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder aus den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Die Zusammensetzung sieht wie folgt aus:

- 2 aus dem Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil
- je 1 aus dem Gemeinderat Mosnang, Lütisburg und Neckertal

Art. 13 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten - selbst.

Als Sekretärin bzw. Sekretär des Verwaltungsrates amtiert in der Regel eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Bütschwil-Ganterschwil, einer Verbandsgemeinde oder eine andere geeignete Person mit beratender Stimme. Die Sekretärin bzw. der Sekretär wird durch den Verwaltungsrat rekrutiert und gewählt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Teilnehmende an den Sitzungen mit beratender Stimme

Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin des Hallenbads nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

Weitere fachkundige Personen können auf Beschluss des Verwaltungsrats mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 15 Einberufung von Sitzungen

Der Verwaltungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern.

Wenigstens zwei Mitglieder können die Einberufung des Verwaltungsrats unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 16 Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Vollzugsorgan des Zweckverbands. Insbesondere erfüllt er alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder diese Verbandsvereinbarung anderen Organen inner- oder ausserhalb des Zweckverbands vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a. die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements für die Geschäftsleitung;
- c. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Verbandsvereinbarung, der Reglemente und Weisungen;
- d. die Festsetzung der Entschädigungen an Organe des Zweckverbands;
- e. Erlass eines Personalreglements und weiterer personalrechtlicher Erlasse;
- f. die Festsetzung des Stellenplans und der Löhne gemäss Lohnskala und Funktionenkatalog;
- g. die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- h. der Erlass der Tarifordnung;
- i. der Entscheid über die Führung von Prozessen. Übersteigt der Streitwert oder der Vergleichswert Fr. 50'000.–, so ist die Zustimmung der Kontrollstelle erforderlich.
- j. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- k. die Konsultation der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bei ausserordentlichen Veränderungen in Rechnung und Budget
- l. Vorbereitung Änderung der Zweckverbandsvereinbarung
- m. Vorbereitung Aufnahme neuer Gemeinden in den Zweckverband
- n. Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- o. weitere Aufgaben in Führung und Betrieb des Zweckverbands, die durch die Gesetzgebung oder die vorliegende Vereinbarung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragt sind, haben ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen des Zweckverbands zu wahren.

Art. 17 Information

Der Verwaltungsrat informiert die Verbandsgemeinden umfassend über die Tätigkeit des Zweckverbandes und erteilt ihnen Auskünfte gemäss Art. 148 des Gemeindegesetzes.

Der Verwaltungsrat informiert die Medien und die Öffentlichkeit von sich aus über Vorgänge von allgemeinem Interesse. Vorbehalten bleiben weitergehende Informationsansprüche aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

c) **Kontrollstelle**

Art. 18 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Personen aus unterschiedlichen Gemeinden, welche nach Möglichkeit in den Verbandsgemeinden bereits in der Geschäftsprüfungskommission Einsitz haben. Die Delegiertenversammlung kann eine unabhängige Revisionsstelle für die Kontrolle des Finanzhaushalts beauftragen.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Art. 19 Aufgaben

Die Kontrollstelle erfüllt die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission einer Gemeinde in sachgemässer Anwendung der Vorschriften von Art. 53 ff. des Gemeindegesetzes.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag über das Ergebnis der Prüfung.

d) **Geschäftsleitung**

Art. 20 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus maximal drei Personen zusammen.

Art. 21 Vorsitz

Der Verwaltungsratspräsident ist Vorsitzender der Geschäftsleitung.

Art. 22 Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgehalten.

e) Verbandsgemeinden

Art. 23 Zustimmungspflichtige Beschlüsse

Der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen:

- a. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die von ihnen zu entrichtende Einkaufssumme;
- b. Beschlüsse, die neue Ausgaben von mehr als CHF 300'000.– zur Folge haben;
- c. Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften und selbstständigen Baurechten.

Art. 24 Anrecht auf Konsultation

Die Verbandsgemeinden haben Anrecht auf Konsultation durch den Verwaltungsrat bei ausserordentlichen Veränderungen in Rechnung bzw. Budget.

III. FINANZHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

Art. 25 Grundsätze

Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen.

Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über den Gemeindehaushalt und seine Kontrolle sind sachgemäss anwendbar.

Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes entspricht dem Kalenderjahr.

Die Verbandsrechnung wird von der Standortgemeinde gegen angemessene Entschädigung geführt. Die Delegiertenversammlung kann eine andere Regelung treffen.

Die Finanzkompetenzen richten sich nach Anhang 1.

Art. 26 Kostentragung im Allgemeinen

Der Betrieb des Hallenbades ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Unterhaltskosten, die Fr. 20'000.– pro Fall übersteigen, werden in der Verbandsrechnung aktiviert.

Art. 27 Verteilschlüssel für die ungedeckten Betriebskosten

Als Betriebskosten gelten alle Nettoaufwendungen im Rechnungsjahr für den Betrieb, die Verwaltung und die Instandhaltung des Hallenbades und der Nebeneinrichtungen.

Die Verbandsgemeinden decken allfällige Betriebsdefizite jährlich im Voraus aufgrund des Budgets nach dem Verteilschlüssel im Anhang 2. Basis für die Berechnung des Verteilschlüssels sind die Einwohnerzahlen, welche unterschiedlich gewichtet werden. Der Verteilschlüssel wird alle 4 Jahre neu berechnet und entsprechend dem Anhang 2 angepasst. Falls der vorausbezahlte Defizitbeitrag nicht ausreicht, verpflichten sich die Zweckverbandsgemeinden zur Deckung des restlichen Defizits.

Art. 28 Verteilschlüssel für die Baukosten (Investitionen)

Als Investitionen gelten alle Aufwendungen des Hallenbades für die Erstellung, (Total-)Sanierung oder Erweiterung der Anlagen, einschliesslich beweglicher Einrichtungen.

Die Kostenverteilung von Investitionskosten in das Hallenbad erfolgt analog dem Verteilschlüssel der Betriebskosten, nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter.

Mit der Genehmigung eines Investitionsprojektes sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, ihren Anteil an den Kosten zu bezahlen. Beim Zweckverband werden sie als Netto-Investition ausgewiesen.

IV. BENÜTZUNG DES HALLENBADS

Art. 29 Benützung des Hallenbads im Allgemeinen

Das Hallenbad und seine Nebeneinrichtungen stehen grundsätzlich allen offen, welche die Benützungsgebühren bezahlen und sich an die Weisungen für die Benützung halten.

Art. 30 Volksschulen in den Verbandsgemeinden

Die Volksschulen in den Verbandsgemeinden sind berechtigt, das Hallenbad für schulische Zwecke zu nutzen. Ihnen werden dafür reservierte Bereiche zu vereinbarten Zeiten zugewiesen.

Art. 31 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren für das Hallenbad und die Nebeneinrichtungen sind in einem Tarif zu regeln. Er kann für Einwohnerinnen und Einwohner, Volksschulen und Sportvereine der Verbandsgemeinden besondere Vergünstigungen vorsehen. Die Einzelheiten werden in einer separaten Tarifordnung geregelt.

V. PERSONAL

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Das Personal des Zweckverbands wird öffentlich-rechtlich angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden vom Verwaltungsrat in einem Personalreglement und in weiteren personalrechtlichen Erlassen geregelt.

VI. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

Art. 33 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten.

Der Austritt ist dem Verwaltungsrat schriftlich zu erklären.

Art. 34 Entschädigungsanspruch

Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen oder auf Entschädigung. Sie haftet für Verbindlichkeiten, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 35 Austrittsvereinbarung

Durch schriftliche Übereinkunft zwischen allen Verbandsgemeinden ist ein Austritt einer oder mehrerer Verbandsgemeinden auch innerhalb der Austrittsfrist von drei Jahren möglich. In der Austrittsvereinbarung können auch Entschädigungen für austretende Verbandsgemeinden und andere Modalitäten vereinbart werden.

Diese Austrittsvereinbarung tritt nach Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden bzw. nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfristen in allen Verbandsgemeinden in Kraft. Die daraus resultierende Anpassung der Zweckverbandsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Art. 36 Auflösung

Mit Zustimmung der Bürgerschaften aller Verbandsgemeinden kann der Zweckverband aufgelöst werden.

Vorhandene Aktiven sind zu verwerten und Schulden zu tilgen. Ein allfälliger Aktivüberschuss ist gemäss "Verteilschlüssel" nach Art. 27 dieser Vereinbarung auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen. Dasselbe gilt für die Tilgung eines Passivüberschusses.

VII. AUFSICHT

Art. 37 Aufsicht

Der Verband steht nach Massgabe der Gesetzgebung unter Aufsicht des Departements des Innern des Kantons St. Gallen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Änderungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden geändert werden. Die Änderungen unterstehen in den Verbandsgemeinden dem fakultativen Referendum.

Art. 39 Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung ersetzt jene vom 9. Oktober 2013. Sie wird rechtskräftig mit der Genehmigung des Departements des Innern gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b) des Gemeindegesetzes.

Bütschwil, 13. Januar 2026

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Hans Städler Corinne Wagner
Gemeindepräsident Ratsschreiberin

Lütisburg, 20. Januar 2026

Gemeinderat Lütisburg

Katharina Meier Andreas Breitenmoser
Gemeindepräsidentin Ratsschreiber

Mosnang, 15. Januar 2026

Gemeinderat Mosnang

Renato Truniger Michelle Brunner
Gemeindepräsident Ratsschreiberin

Mogelsberg, 20. Januar 2026

Gemeinderat Neckertal

Christian Gertsch Petra Schnellmann
Gemeindepräsident Ratsschreiberin

Vom Departement des Innern genehmigt am:

**Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden**

Name

GENEHEMT

Anhang 1 - Finanzbefugnisse zur Vereinbarung über den Zweckverband Hallenbad Bütschwil

	Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Budget	Delegiertenversammlung ¹	Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden ¹
Verwaltungsvermögen					
1	Neue Ausgaben				
1.1	Einmalige neue Ausgaben	--	bis CHF 200'000 je Fall	über CHF 200'000 bis CHF 300'000 je Fall	über CHF 300'000 je Fall
1.2	Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben	--	bis CHF 20'000 je Fall	über CHF 20'000 bis CHF 50'000 je Fall	über CHF 50'000 je Fall
2	Bei Beschlussfassung über dem Budget unvorhersehbare neue Ausgaben				
2.1	Ausgaben und Mehrausgaben ²	bis CHF 10'000 je Fall, höchstens CHF 100'000 pro Jahr		bis CHF 300'000 je Fall, soweit der Verwaltungsrat nicht abschliessend zuständig ist.	über CHF 300'000
3	Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	--	--	--

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens.

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Anhang 2 - Verteilschlüssel für die ungedeckten Betriebs- und Baukosten zur Vereinbarung über den Zweckverband Hallenbad Bütschwil

Der in der Zweckverbandsvereinbarung unter Art. 27 genannte Verteilschlüssel wird aufgrund der Einwohnerzahlen per 31.12.2024 der vier Zweckverbandsgemeinden wie folgt festgelegt:

Gemeinde	Gewichtungsfaktor	Einwohnende per 31.12.2024	Gewichtete Einwohnende	Verteilschlüssel in %
Bütschwil-Ganterschwil	1.40	5'272	7'381	54.65
Mosnang	1.00	2'935	2'935	21.73
Lütisburg	1.00	1'625	1'625	12.03
Neckertal	0.25	6'264	1'566	11.59
Total		16'096	13'507	100.00

Der Anteil der Standortgemeinde Bütschwil-Ganterschwil wird mit dem Faktor 1.4 gewichtet. Damit wird der Standortvorteil abgegolten. Bei den Gemeinden Mosnang und Lütisburg beträgt der Faktor 1. Der Anteil der Gemeinde Neckertal wird mit dem Faktor 0.25 gewichtet. Damit wird die Gemeinde Neckertal der vertraglichen Verpflichtung der ehemaligen Gemeinde Oberhelfenschwil gerecht.

Der Verteilschlüssel wird jeweils auf Beginn der Amtsdauer in den Gemeinden neu ermittelt. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband Hallenbad Bütschwil die notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Verändert sich bei einer Gemeinde die Anzahl der Einwohnenden mehr als 10%, so wird der Verteilschlüssel überprüft und unter der Amtsdauer auf ein neues Rechnungsjahr hin angepasst. Die Einwohnerzahlen stützen sich auf die offiziellen Daten des Kantons.